

# RS OGH 2004/8/18 4Ob121/04d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2004

## Norm

MSchG §10a Z3

## Rechtssatz

Unmittelbarer Täter eines Markenrechtseingriffs im Sinn des § 10a Z 3 MSchG ist, wer für den zur Beschlagnahme führenden Importvorgang (mit-)verantwortlich ist. Solches trifft auf einen inländischen Unternehmer zu, der Waren im Ausland in der Absicht erwirbt, diese ins Inland zu verbringen, auch wenn er den erforderlichen Transportvorgang nicht selbst durchführt, sondern ihn vertraglich Dritten überträgt. Er hat nämlich im Rahmen seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (und damit auch seines unternehmerischen Risikos) den Geschäftsfall, der zur Wareneinfuhr führt, ausgelöst, dessen Abwicklung mitbestimmt und ist damit letztlich (als "Herr des Importvorgangs") für dabei begangene Markenrechtsverletzungen auch (mit-)verantwortlich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 121/04d  
Entscheidungstext OGH 18.08.2004 4 Ob 121/04d  
Veröff: SZ 2004/126

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119291

## Dokumentnummer

JJR\_20040818\_OGH0002\_0040OB00121\_04D0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)